

## **Satzung**

### **"EU-CHI-Europäisch-Chinesische Gesellschaft für das Stille Qi-Gong"**

#### **§1**

Der Verein "EU-CHI-Europäisch-Chinesische Gesellschaft für das Stille Qi-Gong" mit Sitz in München verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

**Zweck des Vereins ist: Informationen über die traditionelle Bildung und Erziehung in China zu vermitteln sowie über alte chinesische Heilweisen, einschließlich und insbesondere „Stilles Qi-Gong“ zu informieren.**

**Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Vorträge, Veröffentlichungen, Seminare, Schriften, Bücher.**

#### **§2**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§3**

Mittel des Vereins dürfen nur die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§5. Erwerb der Mitgliedschaft**

5.1 Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

5.2 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei juristischen

Personen ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist nicht verpflichtet der Gründe mitzuteilen. Gegen die Ablehnung kann Widerspruch eingelegt werden, über die Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§6. Beendigung der Mitgliedschaft**

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder Austritt aus dem Verein.
- 6.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt wird wirksam mit Zugang dieser Erklärung.
- 6.3 Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß des erweiterten Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung muß der erweiterte Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.
- 6.4 Ein Mitglied kann durch Beschluß des erweiterten Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Beschluß über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

## **§7. Mitgliedsbeiträge**

- 7.1 Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.

- 7.2 Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 7.3 Der Vorstand kann in geeigneten Fällen die Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§8. Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§9. Vorstand**

- 9.1 Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- 9.2 Alle Vorstandsmitglieder sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

## **§10. Zuständigkeit des Vorstands**

- 10.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Ausstellung der Tagesordnung;
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes;
  - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
  - d) Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

- 10.2 In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlußfassung des erweiterten Vorstandes herbeiführen.

### **§11. Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

- 11.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von (zwei Jahren) gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- 11.2 Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- 11.3 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

### **§12. Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes**

- 12.1 Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- 12.2 Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- 12.3 Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.

**§13. Erweiterter Vorstand**

- 13.1 Ein erweiterter Vorstand kann gebildet werden.
- 13.2 Der erweiterte Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter zwei Mitglieder des Vorstandes, anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; im übrigen gilt für Sitzungen und Beschlüsse des erweiterten Vorstandes die Vorschrift der Ziff. 11. der Satzung entsprechend.

**§14. Zuständigkeit des erweiterten Vorstandes**

Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen.

Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

1. Ausstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr;
2. Erlaß von Vereinsordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind;
3. Beschlußfassung über Streichung von Mitgliedern;
4. Beschlußfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes.

**§15. Mitgliederversammlung**

- 15.1 In der Mitgliederversammlung haben juristische Personen sowie natürliche Personen jeweils eine Stimme.  
Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist unzulässig.
- 15.2 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
-

- a) Genehmigung des vom erweiterten Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- d) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- e) Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des erweiterten Vorstandes;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.

## **§16. Einberufung der Mitgliederversammlung**

- 16.1 Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 16.2 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- 16.3 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- 16.4 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$

der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; gleiches gilt für die Auflösung des Vereins.

16.5 Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und einem Vorstandmitglied zu unterzeichnen ist.

**§17.**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

an die Landeshauptstadt München, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(Beschlissen von der Mitgliederversammlung am 29. Oktober 2005)